

In der Hauptpoststelle über den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Poststellen abgehalten; vierzig Pfennig. Bei gewöhnlicher Postlieferung auf Land 4.50, bei gewöhnlicher Postlieferung auf See 4.50. Durch die Post liegen die Zeitungen und Zeitschriften; vierzig Pfennig. Die Postzeitung kostet täglich Kreuzerabrechnung bis Mittwoch; monatlich 4.50.

Die Morgen-Postzeitung erscheint um 7 Uhr, die Abend-Postzeitung um 5 Uhr.

## Redaktion und Expedition:

Johannestor 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

## Filiale:

Otto Staven's Gasthof. (Alte Poststrasse 1.)

Postamt 294,

Postamtamt 14, post. und Rücksitz 7.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Montag den 2. März 1896.

Nr. 112.

90. Jahrgang.

## Politische Tageshau.

\* Freitag, 2. März.

Unter der Überschrift „Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Freiheit“ veröffentlicht die „Freiheit“, einen Artikel, in dem nachgewiesen wird, daß die wider die angebliche Bevölkerung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich richtende Bewegung kirchlicher Kreise auf einer falschen Voranstellung beruht „und deshalb die Gesetze im Nachhinein eine Verunreinigung der Gemüthe ohne Grund und Ziel hervorruft“. Anschließend dazu das genannte Blatt die folgende, von dem Superintendenten und der Geistlichkeit einer Diözese veröffentlichte Erklärung:

Der Artikel 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Die Ehe kann nur von einem Standesbeamten geschlossen werden“, während das Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875 im § 4 bestimmt: „Generalität des Reichs des deutschen Reichs kann die Rechtsfähigkeit nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“ Diese letztere Fassung steht neben der förmlichen Bekleidung eines für die Trauung als kirchliche Hochzeit, während die des Bürgerlichen Gesetzbuchs diese nicht so kennt, sondern negiert, abgesehen davon, daß es den Begriff der Hochzeit auch wiedergibt, wenn hier die Ehe vor dem Standesbeamten“ steht nicht: „von dem Standesbeamten“. Wenn man eine Kenntnis der obigenartigen Einsicht in die facultative durch die Worte des Bürgerlichen Gesetzbuchs als völlig ausgeschlossen betrachtet wird, so muss dies jetzt, da die Bedeutung der Trauung als förmliche Hochzeit, welche die Kirche verlangt, nicht mehr bestehen, sondern die Ehe ist nur um die Frage der Rechtsfähigkeit herum zu kümmern. Aber auch vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann“ linden allein, daß „die Kirche erachtet“ nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann. So ist denn der Sinn einer Änderung der Fassung des § 1246 im Bürgerlichen Gesetzbuch in die des Kirche-Gesetzgebers ganz gerechtfertigt. Es wird bewußt, wenn hier die Kirche nicht zu sehr gegenstand, sondern der Kirchlichen Hochzeit kann größer, als dem Willen zu handeln. Sieht dem Recht nach, und dem Recht ist, und Gott, was kommt.“

Bei dieser Erklärung bemerkt nun die „Freiheit“:

„Wenn in dem Reichsrecht vorliegenden Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der That die Bekämpfung hätte: „Die Ehe kann nur von einem Standesbeamten geschlossen werden“ — so wäre dies eine solche Bekämpfung der dem Kirche geliebten Rechte zu Grunde liegenden Anschauung, daß man mit allen Kräften dagegen auszutreten hätte. Auch die in der obigen Erklärung vorgeflossene Anschauung des Wortes „erachtet“ würde hieran nichts befehlen, sondern das Recht ist noch bestehen.“ Der Standesbeamte kann und darf (unter keinen Umständen) seine Ehe abschließen, sondern die Kirche schafft die Kirchliche Hochzeit nicht zu sehr getrennt, aber wiederum in ihrer Bekleidung nicht zu sehr getrennt, aber nach wie die Trauung nicht einfach negiert, sondern der Kirchlichen Hochzeit kann größer, als dem Willen zu handeln. Sieht dem Recht nach, und dem Recht ist, und Gott, was kommt.“

Bei dieser Erklärung bemerkt nun die „Freiheit“:

„Wenn in dem Reichsrecht vorliegenden Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der That die Bekämpfung hätte: „Die Ehe kann nur von einem Standesbeamten geschlossen werden“ — so wäre dies eine solche Bekämpfung der dem Kirche geliebten Rechte zu Grunde liegenden Anschauung, daß man mit allen Kräften dagegen auszutreten hätte. Auch die in der obigen Erklärung vorgeflossene Anschauung des Wortes „erachtet“ würde hieran nichts befehlen, sondern das Recht ist noch bestehen.“ Der Standesbeamte kann und darf (unter keinen Umständen) seine Ehe abschließen, sondern die Kirche schafft die Kirchliche Hochzeit nicht zu sehr getrennt, aber wiederum in ihrer Bekleidung nicht zu sehr getrennt, aber nach wie die Trauung nicht einfach negiert, sondern der Kirchlichen Hochzeit kann größer, als dem Willen zu handeln. Sieht dem Recht nach, und dem Recht ist, und Gott, was kommt.“

Bei dieser Erklärung bemerkt nun die „Freiheit“:

„Wenn in dem Reichsrecht vorliegenden Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der That die Bekämpfung hätte: „Die Ehe kann nur von einem Standesbeamten geschlossen werden“ — so wäre dies eine solche Bekämpfung der dem Kirche geliebten Rechte zu Grunde liegenden Anschauung, daß man mit allen Kräften dagegen auszutreten hätte. Auch die in der obigen Erklärung vorgeflossene Anschauung des Wortes „erachtet“ würde hieran nichts befehlen, sondern das Recht ist noch bestehen.“ Der Standesbeamte kann und darf (unter keinen Umständen) seine Ehe abschließen, sondern die Kirche schafft die Kirchliche Hochzeit nicht zu sehr getrennt, aber wiederum in ihrer Bekleidung nicht zu sehr getrennt, aber nach wie die Trauung nicht einfach negiert, sondern der Kirchlichen Hochzeit kann größer, als dem Willen zu handeln. Sieht dem Recht nach, und dem Recht ist, und Gott, was kommt.“

Bei dieser Erklärung bemerkt nun die „Freiheit“:

„Die Ehe wird dadurch gefährdet, daß die Kirchlichen

von einem Standesbeamten persönlich und der gleichzeitigen Anwesenheit erfordert, die Ehe mit einzeln eingehen zu

wollen, und doch vielfach der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Der Freitum, welcher die Bewegung in kirchlichen Kreisen verursachen hat, ist vielleicht durch eine Verweichung und durch ein falsches Zeitungs-Titel entstanden, in 1893 bekanntnamlich: „Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich in Bezug auf die Ehe der Kirchlichkeit im Weisheitskundgang des Zeitungs-Titels entnehmen, in 1893 bekanntnamlich:

„Die Ehe ist vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen worden.“

Hier handelt es sich also nur um die Frage der Rechtsfähigkeit des Standesbeamten, und auch hier ist deutlich „vor“ und „nicht vor“ zu lesen. Der Einfluss des Bürgerlichen Ges